

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 50

Berlin, den 12. November 2022

03227

2.11.2022	Drittes Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	582
	2128-5	
2.11.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes	583
	312-1	
2.11.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Partizipationsgesetzes	584
	850-4	
2.11.2022	Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	585
	2011-1	
2.11.2022	Siebtens Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	586
	1101-4	
7.11.2022	Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin zum Jahreswechsel 2022/2023	
	Hinweis der Schriftleitung	587

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Drittes Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Vom 2. November 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

Das Landeskrankenhausgesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Krankenhaus“ durch die Wörter „durch ein Krankenhaus“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn

1. der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass die Verarbeitung der genetischen Daten oder Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgt und die Daten darüber hinaus nicht in Drittstaaten offengelegt werden,
2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem jeweils anwendbaren Recht in Bezug auf den Schutz der Geheimnisse einer strafbewährten Verschwiegenheitspflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht, das dem Schutz im Inland vergleichbar ist, unterliegen, und
3. der Verantwortliche der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung rechtzeitig vor der Auftrags- beziehungsweise Unterauftragserteilung

a) den Auftragsverarbeiter, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ergänzenden Weisungen,

b) die Art und Menge der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und

c) den Zweck, zu dessen Erfüllung die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Auftrag erfolgen soll,

schriftlich oder elektronisch anzeigt. Im Falle einer Auftragsverarbeitung in derselben Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 entfällt die Anzeigepflicht, soweit genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen.“

2. In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 24 Absatz 7 dieses Gesetzes ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska G i f f e y

Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner Richtergesetzes
Vom 2. November 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Richtergesetzes

§ 9 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Dienstliche Beurteilungen

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Richterinnen und Richter auf Probe, Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind ebenfalls zu beurteilen.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, in welchem alle bewerteten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Berücksichtigung finden. Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg wird die Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) Die dienstliche Beurteilung ist zu eröffnen. Auf Verlangen der Richterin oder des Richters ist der Richterrat und auf Verlangen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist der Staatsanwaltsrat an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung ist an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen, wenn die betroffene Person schwerbehindert ist und dies verlangt.

Auf Verlangen der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist die Frauenvertreterin zu beteiligen. Über das Recht, eine Beteiligung nach den Sätzen 2 bis 4 zu verlangen, ist die betroffene Person vor der Besprechung zu unterrichten.

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu regeln, insbesondere

1. den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
2. die Beurteilungsanlässe,
3. die Beurteilungsgrundlagen,
4. den Beurteilungsmaßstab,
5. den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie
6. die Zuständigkeit und das Verfahren.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Partizipationsgesetzes**

Vom 2. November 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Partizipationsgesetzes**

Das Partizipationsgesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Dreiundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
Vom 2. November 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 33 Absatz 8 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe i wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j angefügt:
„j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Siebttes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes
Vom 2. November 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 8 Absatz 6 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin, einer Enquete-Kommission nach Artikel 44 Absatz 3 der Verfassung von Berlin oder eines sonstigen vom Abgeordnetenhaus eingesetzten besonderen Gremiums haben die Fraktionen Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Höhe des Anspruchs ist auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt. Während der Tätigkeit eines nach Satz 1 eingesetzten Gremiums nicht zweckentsprechend in Anspruch genommene Mittel sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an das Land Berlin zurückzuzahlen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 2. November 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin zum Jahreswechsel 2022/2023

Hinweis der Schriftleitung

Vom 7. November 2022

Für einen reibungslosen Ablauf der Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin zum Jahreswechsel 2022/2023 wird für die Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

letzter Ausgabetermin im **Jahr 2022**: 30. Dezember 2022

Redaktionsschluss: 22. Dezember 2022.

